

Mittwoch, 8. Dezember 2021

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 106 Mitglieder
entschuldigt: Caviezel (Standesvizepräsident), Censi, Dürler, Giacomelli, Kappeler, Kunfermann, Koch, Niggli (Samedan), Valär, von Ballmoos, Waidacher, Weber
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Anfrage Caviezel (Chur) betreffend hohe Impfquote respektive Ambition «Impfschweizermeister»

Erstunterzeichner: Caviezel (Chur)
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Caviezel (Chur)
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

2. Wahl Kommission für Justiz und Sicherheit, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)

Wahlvorschlag
Crameri

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 88 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

3. Wahl Vorberatungskommission «Neubau Verkehrsstützpunkt Kantonspolizei, Chur» (Aprilsession 2022)

Wahlvorschläge
Casty, Crameri, Degiacomi, Engler, Kunfermann, Kunz (Fläsch), Tomaschett (Breil), Tomaschett (Chur), Thür-Suter, Salis, Widmer-Spreiter (Chur)

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt die Wahlvorschläge in globo mit 85 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

4. Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung portofreie briefliche Stimmabgabe) (Botschaften Heft Nr. 8/2021-2022, S. 653)

Präsident der Kommission für
Staatspolitik und Strategie: Michael (Castasegna)
Regierungsvertreter: Cavigelli

I. Eintreten
Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***I.**

Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)» BR 150.100 (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 26b (neu)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit 78 zu 25 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Hug betreffend vorfrankierte Abstimmungscouverts für Graubünden mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

5. Anfrage Degiacomi betreffend Menschenhandel

Erstunterzeichner: Degiacomi
Regierungsvertreter: Peyer

Erklärung

Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

6. Anfrage Tomaschett (Chur) betreffend Wartezeiten bei der psychologischen und psychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Erstunterzeichnerin: Tomaschett (Chur)
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Tomaschett (Chur)

Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung

Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

7. Anfrage Horrer betreffend Sicherungsverträge im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil 2C_523/2020 vom 4. November 2020

Erstunterzeichner: Horrer
Regierungsvertreter: Peyer

Antrag Horrer
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

8. Auftrag Hofmann betreffend Lohntransparenz in der kantonalen Verwaltung

Erstunterzeichnerin: Hofmann
Regierungsvertreter: Rathgeb

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag wie folgt abzuändern:
Betreffend den Punkt 1 zu überweisen, betreffend den Punkt 2 abzulehnen und betreffend den Punkt 3 als erledigt abzuschreiben.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 88 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung.

9. Anfrage Stieger betreffend Vaterschaftsurlaub beim Kanton

Zweitunterzeichner: Schwärzel
Regierungsvertreter: Rathgeb

Antrag Schwärzel
Diskussion

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Erklärung
Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

10. Auftrag Cahenzli-Philipp betreffend Velonetz Alltagsverkehr als Kantonsaufgabe

Erstunterzeichnerin: Cahenzli-Philipp
Regierungsvertreter: Cavigelli

Antrag der Regierung
Die Regierung beantragt, den Auftrag wie folgt abzuändern:
Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung:
1. Die Planung des kantonalen Velonetzes Alltagsverkehr federführend in Zusammenarbeit und Absprache mit den betroffenen Gemeinden zu übernehmen;
2. Die Projektierung und den Bau des kantonalen Velonetzes Alltagsverkehr, im Auftrag der betroffenen Gemeinden, federführend zu übernehmen;
3. Die Kosten für die Planung des kantonalen Velonetzes Alltagsverkehr vollständig und die anrechenbaren Kosten für die Projektierung und den Bau dieser Verkehrsanlagen im Grundnetz zu 80 Prozent und im Ergänzungsnetz zu 50 Prozent zu übernehmen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 68 zu 24 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 16.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

**Fraktionsauftrag FDP betreffend Steuersenkungen für einen attraktiven Kanton Graubünden
(Erstunterzeichner Mittner)**

Eines der Erfolgsmodelle für einen attraktiven Kanton war in der Vergangenheit, das Steuersubstrat für juristische Personen möglichst kompetitiv zu halten, damit die Unternehmen die Mittel für Investitionen und Neueinstellungen aufwenden konnten. Mit den von den Unternehmen zusätzlich ausbezahlten Löhnen konnten in den vergangenen Jahren die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen kontinuierlich auf hohem Niveau gesteigert werden. Gleichzeitig konnten durch diese Politik auch zahlreiche Gemeinden die Steuerlast für natürliche Personen senken. In Anbetracht der aktuellen finanziellen Lage, der bevorstehenden Überprüfung des Leistungskataloges im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung und der drohenden, von der OECD geforderten Harmonisierung der Steuersätze für juristische Personen auf internationaler Ebene sehen wir Handlungsbedarf im Kanton Graubünden.

Um unseren Erfolgsweg weitergehen und Arbeitsplätze sowie Unternehmen im Kanton halten zu können, beauftragen die Unterzeichnenden die Regierung wie folgt:

Die Regierung erarbeitet zu Handen des Grossen Rats Handlungsempfehlungen zur Senkung der Steuerbelastung für natürliche wie auch juristische Personen. Dabei ist darauf zu achten, dass mittels jedes eingesparten Steuerfrankens die grösstmögliche Wertschöpfung für den gesamten Kanton erzielt wird.

Mittner, Engler, Loi, Alig, Berweger, Bigliel, Censi, Claus, Flütsch, Hartmann-Conrad, Hohl, Holzinger-Loretz, Jenny, Jochum, Kasper, Kienz, Kunz (Chur), Michael (Castasegna), Mittner, Natter, Niggli (Samedan), Papa, Pfäffli, Rüegg, Schutz, Stiffler, Thomann-Frank, Thür-Suter, Valär, Waidacher, Weidmann, Wieland, Fetz

Fraktionsauftrag SP betreffend Fachkräfte-Initiative für Graubünden (Erstunterzeichner Degiacomi)

Die übergeordneten politischen Ziele und das Regierungsprogramm 2021 bis 2024 sehen vor, den Kanton Graubünden nicht nur als Erholungs- und Wirtschaftsstandort, sondern auch als Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsort bekannter zu machen und seine Standortattraktivität besser zu vermarkten. Damit soll ein Beitrag dafür geleistet werden, nicht nur die Abwanderung zu stoppen, sondern die Zuwanderung von Familien und Fachkräften zu fördern. Dies wurde in den Fokus genommen, weil viele Branchen zunehmend Schwierigkeiten verzeichnen, in Graubünden genügend ausgebildete Fachkräfte zu finden.

Im Lichte der Corona-Pandemie zeigt sich aktuell in vielen Branchen eine dramatische Beschleunigung der Fachkräfteproblematik. Die Gastronomie ist in Graubünden davon besonders betroffen, aber auch in anderen Branchen wurde der Arbeitsmarkt unerwartet schnell und radikal ausgetrocknet. Der «Fachkräftemangel-Index Schweiz» der Universität Zürich zeigte Ende November 2021 auf, dass sich die Lage gegenüber einer leichten Entspannung im Jahr 2020 gerade in den Bereichen Ingenieurwesen, Technik, Informatik sowie im Gesundheitswesen noch einmal deutlich verschlechterte. Die im Regierungsprogramm vorgesehenen Massnahmen reichen im Lichte der aktuellen Entwicklung bei weitem nicht aus, diesen Trend bremsen oder gar stoppen zu können.

Die im Jahr 2011 lancierte Fachkräfte-Initiative des Bundes zur Aktivierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zeigt, dass koordinierte Massnahmen eine gute Wirkung erzielen können. So wurden gemäss SECO von 2010 bis 2018 zusätzlich über 148 000 inländische Arbeitskräfte (in Vollzeitäquivalenten) aktiviert respektive reaktiviert.

Die Regierung wird beauftragt, dem Grossen Rat eine kraftvolle Fachkräfte-Initiative für den Kanton Graubünden vorzulegen. Diese soll an die Fachkräftepolitik des Bundes anschliessen sowie die diesbezüglich bereits laufenden Bemühungen im Kanton berücksichtigen und gezielt erweitern.

Degiacomi, Gartmann-Albin, Wilhelm, Atanes, Baselgia-Brunner, Cahenzli-Philipp, Caviezel (Chur), Hofmann, Horrer, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schwärzel, Pajic, Spadarotto, Tomaschett (Chur)

Fraktionsauftrag FDP betreffend Sicherheit der Stromversorgung im Kanton und zum Stand der Vorbereitungen auf einen eventuellen Blackout (Erstunterzeichner Claus)

Die Stromversorgung in unserem Kanton galt über lange Zeit als völlig gesichert. Dies scheint bis heute so zu sein. Allerdings wissen wir aus den Diskussionen um die Entwicklung im Strommarkt wie auch in der Stromproduktion, dass die hohe Zuverlässigkeit in der Versorgung nicht mehr immer und überall gewährleistet werden kann. Wie sieht es diesbezüglich im Kanton aus?

Die sichere Versorgung mit Strom ist für uns alle existenziell geworden. Ohne die Kraft aus der Steckdose bricht nicht nur das Internet und damit verbunden unsere Kommunikation von einer Sekunde auf die andere zusammen. Licht, Wärme, Energie für die Wirtschaft: Kaum etwas geht noch ohne Strom. Deshalb müssen wir für das Szenario eines «Blackouts» vorbereitet sein.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat aufzuzeigen:

1. Wie der Stand betreffend die Versorgungssicherheit mit Strom in Graubünden ist und mit welchen Massnahmen der Kanton zusammen mit unseren Stromlieferanten die Versorgungssicherheit künftig gewähren will. Insbesondere sind diejenigen Energieträger zu prüfen, welche das Winterhalbjahr abdecken können: Wasserkraft, Speicherung und Holzverstromung. Dabei sind die finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen.
2. Wie – falls es trotzdem zu einem «Blackout» kommen sollte – der Kanton mit seinem Krisenmanagement darauf vorbereitet ist.

Claus, Jochum, Bigliel, Berweger, Censi, Engler, Flütsch, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Hohl, Holzinger-Loretz, Jenny, Kasper, Kienz, Kunz (Fläsch), Kuoni, Loi, Marti, Michael (Castasegna), Mittner, Natter, Niggli (Samedan), Papa, Pfäffli, Rüegg, Schutz, Stiffler, Thomann-Frank, Thür-Suter, Valär, Waidacher, Weidmann

Fraktionsauftrag SVP betreffend Energiestrategie 2050 (Erstunterzeichner Gort)

Wie im Fraktionsauftrag SVP betreffend intelligente Ladeinfrastruktur für ein stabiles Stromnetz, aber auch bei der Anfrage Deplazes (Rabius) betreffend Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie im Kanton Graubünden aufgezeigt, herrscht latente Gefahr bezüglich Energiesicherheit. Auf der Homepage des Bundes kann folgendes nachgelesen werden: Flächendeckende mehrtägige Strom- und Versorgungsausfälle werden viele Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft empfindlich betreffen. Das Gefährdungsdossier 2015 malt ein düsteres Bild der Ereignisse: Verkehrschaos, erschwerte Kommunikation, hilflose Kranke und Verletzte, langsame Rückkehr und grosse Schäden. Dies sind die Titel, welche ein nationaler Stromausfall in sich trägt.

Wie die Regierung bereits mehrmals festgestellt hat, ist die Energiesicherheit Sache der Netzbetreiber. Gemäss Faktenblatt vom Bundesamt für Energie sind aber der Bund und die Kantone in der subsidiären Rolle, dementsprechende Rahmenbedingungen zu setzen, damit die Branche ihre Pflichten und Aufgaben übernehmen kann.

Die elektrische Energieproduktion, vor allem von den neuen erneuerbaren Energien, weist zwei ambivalente Sinuskurven (Tag / Nacht) und (Winter / Sommer) gegenüber dem Verbrauch auf. Mit der Überweisung der Botschaft Green Deal, welche die Dekarbonisierung der Gesellschaft zum Ziel hat, wird dieses Missverhältnis noch verstärkt. Mit jeder Solaranlage, welche eben nicht der Winterproduktion dient, welche nicht live verbraucht oder mittels Speicher gespeichert werden kann, wird dieses Missverhältnis verstärkt.

Die SVP Fraktion gelangt mit folgendem Auftrag an die Regierung:

1. Die Regierung erarbeitet eine Studie mit folgendem Inhalt:
 - a. Mit welchem Energieverbrauch beziehungsweise mit welcher Zunahme rechnet der Kanton bis 2050?
 - b. Welchen Einfluss hat der Green Deal auf die Energiesicherheit?
 - c. Der Kanton zeigt auf, mit welchen Massnahmen der Winterenergiemangel behoben werden kann.
 - d. Der Kanton erarbeitet und begünstigt die Rahmenbedingungen, welche dem Winterenergiemangel entgegenwirken.

Sofortmassnahmen:

2. Der Kanton unterstützt Winterenergie-Solaranlagen. Diese sollen auch ausserhalb der Bauzone im einfachen Meldeverfahren auf Gemeindeebene bewilligt werden können, keine BAB für Winterstromanlagen.
3. Der Kanton unterstützt keine Solar-/Windkraftanlagen, welche die Stromnetze zusätzlich belasten und der Energiesicherheit entgegenwirken.

Gort, Favre Accola, Della Cà, Brandenburger, Grass, Hefti, Hug, Koch, Salis, Renkel, Stocker

Fraktionsauftrag SP betreffend regelmässige Mitarbeitendenbefragungen in der kantonalen Verwaltung (Erstunterzeichner Caviezel [Chur])

Die Bündner Regierung hat sich im aktuellen Regierungsprogramm unter Entwicklungsschwerpunkt 1.2 die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität zum Ziel gesetzt. Damit der Kanton Graubünden genügend Mitarbeitende, insbesondere Fach- und Führungskräfte gewinnen und halten kann, sind verschiedene Massnahmen vorgesehen.

In grösseren Unternehmen ist es heute ein etablierter Standard, dass in regelmässigen Abständen die Mitarbeitenden anonym bezüglich ihrer Arbeitszufriedenheit befragt werden. Im Oktober 2021 hat das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) alle 1142 Mitarbeitenden befragt. 83 Prozent der Mitarbeitenden haben sich an der Umfrage beteiligt. Dieser Rücklauf ist ausserordentlich hoch und liegt über dem Schnitt von vergleichbaren Umfragen in kantonalen Verwaltungen oder in der Privatwirtschaft. Die durchgeführte Umfrage zeigt, dass die kantonalen Angestellten sehr interessiert sind, Rückmeldungen für Verbesserungen zu geben. Die Ergebnisse des DJSG zeigen dann auch in gewissen Bereichen Handlungsbedarf, der nun – gemäss Aussagen des Departementvorstehers – konkret adressiert wird.

In der kantonalen Verwaltung finden leider nicht flächendeckend und regelmässig solche Personalbefragungen statt. Dies ist sehr erstaunlich, zumal regelmässige Mitarbeitenumfragen ein einfaches, unkompliziertes Mittel sind, um Verbesserungspotenzial zu identifizieren und ein attraktives (Zusammen-)Arbeitsumfeld sicherzustellen. Im Personalmanagement gehören regelmässige Personalumfragen heutzutage zu den absoluten «Basics». Nur wenn sich eine Arbeitsorganisation dauernd verbessert, besteht langfristig die Chance, talentiertes Personal gewinnen respektive halten zu können. Solche Umfragen sind heute kostengünstig durchzuführen, es gibt eine grosse Auswahl an Anbietern am Markt.

Basierend auf den gemachten Ausführungen verlangen die Unterzeichnenden, dass zukünftig in regelmässigen Abständen professionelle Mitarbeitenumfragen in der gesamten kantonalen Verwaltung durchgeführt werden.

Caviezel (Chur), Hofmann, Horrer, Atanes, Baselgia-Brunner, Cahenzli-Philipp, Caviezel (Chur), Degiacomi, Gartmann-Albin, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schwärzel, Wilhelm, Pajic, Spadarotto, Tomaschett (Chur)

Auftrag Wilhelm betreffend rascher Abbau von regulatorischen Hürden beim Förderprogramm im Bereich von Wärmeerzeugungsanlagen

Im Oktober 2021 brachte der Grosse Rat den Aktionsplan Green Deal für Graubünden (AGD) auf den Weg, um die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto Null zu reduzieren. Bereits ab dem laufenden Dezember wurden die Förderbeiträge für Gebäudesanierungen sowie für den Ersatz von bestehenden Elektro-, Öl- und Gasheizungen erhöht. Das ist erfreulich und hilft nicht nur dem Klima, sondern auch dem Bündner Gewerbe.

Einem raschen Umbau auf erneuerbare Wärmeversorgung stehen kurzfristig allerdings teilweise regulatorische Hürden im Weg, welche rasch abbaubar sind. Das heutige BEG etwa macht die Zusicherung von Beiträgen für Neubauten und Ersatzbauten mit Vorbildcharakter davon abhängig, dass mit der Ausführung erst nach der Zusage begonnen werden darf und dass die Gültigkeitsdauer auf zwei Jahre beschränkt ist, mit der Möglichkeit, diese Frist um höchstens ein Jahr zu verlängern (Art. 28 BEG).

Zum Zeitpunkt dieser Gesetzesformulierung orientierte sich der Grosse Rat einerseits an Einzelbauten oder an Grossprojekten. Die heutige Realität, dass ganze Quartiere mit einem Verteilnetz aus erneuerbarer Energie versorgt werden könnten, war damals noch nicht absehbar. In der Zwischenzeit wissen wir: Heute und in Zukunft steht die Clusterbildung von grösseren Siedlungsgebieten für die Wärmeversorgung im Vordergrund. So können ganze Quartiere effizient erschlossen werden. Das setzt aber meist grössere Vorinvestitionen voraus, die weit über die zeitliche Beschränkung von zwei Jahren, meist erst über mehrere Jahre hin abgeschlossen sein werden.

Die zeitliche Beschränkung der Beitragsleistung auf zwei Jahre widerspricht dieser Entwicklung und damit auch den Zielen gemäss dem AGD. Es braucht rasch eine Regelung, die entweder die Fristen verlängert oder die Fristen – je nach Wärmeerzeugungsprojekt – sogar offenlässt. Nur so wird es wirtschaftlich möglich sein, dass Projekte mit erneuerbarer Energie mit vorausgehend grösseren Investitionen getätigt werden und die gebäudeseitigen Einzelanschlüsse im Verlaufe von mehreren Jahren vorgenommen werden. Damit das Ziel der Treibhausgasreduktion Erfolg hat, braucht es die zeitliche Flexibilität für die Zusicherung von Förderbeiträgen.

In diesem Sinne wird die Regierung beauftragt, dem Grossen Rat umgehend eine Anpassung von Art. 28 BEG vorzulegen, um regulatorische Hürden beim Förderprogramm im Bereich von Wärmeerzeugungsanlagen abzubauen und sinnvolle Förderbeiträge zugunsten erneuerbarer Wärmeerzeugung auch bei den Clusterbildungen bereits in der ersten Etappe des Aktionsplans «Green Deal Graubünden» auszulösen.

Wilhelm, Maissen, Marti, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Berweger, Bigliel, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casty, Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Clalüna, Crameri, Danuser, Degiacomi, Deplazes (Rabius), Dürler, Ellemunter, Engler, Epp, Favre Accola, Florin-Caluori, Flütsch, Föhn, Gartmann-Albin, Geisseler, Gort, Grass, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hofmann, Hohl, Holzinger-Loretz, Horrer, Jochum, Kappeler, Kasper, Kienz, Koch, Kunfer-

mann, Kuoni, Lamprecht, Loepfe, Loi, Michael (Castasegna), Mittner, Müller (Felsberg), Müller (Susch), Natter, Niggli (Samedan), Noi-Togni, Papa, Paterlini, Perl, Preisig, Rettich, Rüegg, Rutishauser, Sax, Schmid, Schutz, Schwärzel, Tanner, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett (Chur), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Valär, von Ballmoos, Waidacher, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Brändli Capaul, Conrad-Roner, Fasani-Horath, Fetz, Pajic, Spadarotto, Stocker

Fraktionsauftrag FDP betreffend Raumplanung (Erstunterzeichner Jochum)

Während dieser Legislatur hat das Parlament das neue Raumplanungsgesetz verabschiedet. Nun müssen die Gemeinden ihre Raumpläne an die neue Gesetzgebung anpassen oder sogar ganz revidieren.

Die Basis für die Revision der Pläne ist einerseits durch die Gesetzgebung gegeben und andererseits durch die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung definiert. Der Boden steht nur beschränkt zur Verfügung und sehr viele Faktoren haben einen Einfluss auf die Nutzbarkeit. Naturschutz, Wald, Agrarland, Fruchtfolgeflächen, Gefahren, Gewässerraum sind nur einige der beeinflussenden Grössen, welche bei der Revision der Raumplanung zu beachten sind.

Leider spielen dabei wirtschaftliche Faktoren kaum mehr eine Rolle.

Gemeinden, die nicht mehr wachsen, müssen auszonen. Gemeinden, die wachsen, dürfen Bauland einzonen. Die Gemeinden erarbeiten ihre Planung mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung gemäss Gemeindedatenblatt Stand März 2018 (Datenbasis 2016). Wie verschiedentlich bei der Erarbeitung der regionalen Richtpläne Siedlung festgestellt werden kann, wird dafür eine neue Datenbasis mit Stand 2019 verwendet, welche ein noch kleineres Wachstum erlaubt. Diese Basis macht die Situation insbesondere für Gemeinden, die auszonen müssen, noch schwieriger, wenn nicht gar gefährlich. Das Bauland wird knapper und damit teurer.

Wir stellen bereits heute fest, dass in vielen Gemeinden grosse Probleme vorhanden sind, genügend erschwingliche Wohnungen für die eigene Bevölkerung oder genügend Wohnraum für die Saisoniers zu haben. Gemäss dem Bundesamt für Statistik beträgt der Anteil der leerstehenden Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand in den Regionen Albula, Prättigau/Davos, Engiadina Bassa und Maloja im Jahr 2021 zwischen 0.41 Prozent und 1.05 Prozent. Bei Leerwohnungsbeständen von weniger als 2 Prozent spricht man von Wohnungsnot. Ohne verfügbare und zahlbare Wohnungen ist ein Bevölkerungswachstum nicht möglich. Auch im Bereich des Fachkräftemangels ist die Wohnungsnot eine weitere Hürde, um neue Arbeitskräfte in die Randregionen zu bekommen.

Unsere Handels- und Gewerbeunternehmungen, fast ausschliesslich KMU's, möchten sich weiterentwickeln, ihre Prozesse verbessern. Vielfach ist dies nur mit einem Neubau oder Ausbau der bestehenden Gebäude möglich. Wenn das Bauland für unsere kleinen Industrie- und Gewerbeunternehmungen zu knapp und teuer wird, wird dies zu einer zusätzlichen Hürde werden.

Die Regierung hat mehrmals bestätigt, dass sie eine Weiterentwicklung der peripheren Gebiete will, dass sie sich für starke, unabhängige Gemeinden einsetzen will.

Gute Voraussetzungen bei der Raumplanung können eine solche Entwicklung stützen; zu restriktive Rahmenbedingungen werden die Entwicklung unserer Randregionen aber stark bremsen. Dadurch werden noch mehr junge Menschen diese Regionen verlassen, diese werden mit der Zeit aussterben, die Vielfalt des Kantons wird abnehmen und die wachsenden Gemeinden werden mit strukturellen Wachstumsproblemen konfrontiert.

Die FDP-Fraktion beauftragt hiermit die Regierung:

1. Die Regierung soll aufzeigen, wo im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung Freiraum im Zusammenhang mit der Raumplanung besteht.
2. Die Regierung soll überprüfen, ob die kantonale Gesetzgebung (inklusive Verordnungen) diesen Spielraum ausnützt und, falls angebracht, Änderungsvorschläge unterbreiten.
3. Die Regierung soll aufzeigen, sofern unterschiedliche Interessen zu wahren sind und Interessenkonflikte bestehen (z. B. Naturschutz, Schutz des Waldes, Gewässerraum, Gefahrenzonen, Heimatschutz, usw.), wie solche Konflikte im Interesse der Gemeinden gelöst werden können beziehungsweise wie sichergestellt werden kann, dass die Interessen der Gemeinden priorisiert werden.

Jochum, Natter, Berweger, Censi, Claus, Engler, Flütsch, Hartmann-Conrad, Hitz-Rusch, Hohl, Holzinger-Loretz, Jenny, Kasper, Kienz, Kunz (Chur), Loi, Marti, Michael (Castasegna), Mittner, Niggli (Samedan), Papa, Pfäffli, Rüegg, Schutz, Stiffeler, Thomann-Frank, Thür-Suter, Waidacher, Weidmann, Wieland, Fetz

Auftrag Widmer (Felsberg) betreffend Aufklärung 2.0 in der Volksschule

Anlässlich des 4. Mädchenparlaments vom 11. November 2021 überreichten die 67 Teilnehmerinnen im Oberstufenalter der Regierung eine Petition mit dem Titel «Aufklärung 2.0». Konkret werden unter anderem folgende Massnahmen gefordert:

«Die Aufklärung an Schulen soll obligatorisch ab dem Kindergarten erfolgen und umfassend alle Aspekte von Gender und sexueller Orientierung umfassen. Dabei sind externe Fachpersonen beizuziehen; die Nachhaltigkeit ist durch den Beizug der Klassenlehrpersonen sicherzustellen. Die Aufklärung hat alle Geschlechter und alle Formen von sexueller Orientierung und sexuellen Verhaltensweisen zu umfassen und muss binären Stereotypen entgegenwirken [...]»

Insbesondere beantragen sie die Umsetzung folgender Forderungen:

- Der Umfang des Sexualunterrichts wird erhöht.
- Eltern und andere Erwachsene werden mit einer Kampagne für das Thema Geschlechter sensibilisiert.
- Lehrkräfte werden in spezifischen Weiterbildungen für das Thema Geschlecht und Vielfalt der Geschlechter geschult.

In der heutigen Zeit ist es wichtiger denn je, Themen der sexuellen Orientierung und dem Umgang damit im Schulunterricht bewusst und gegebenenfalls spielerisch zu gestalten, denn unsere Gesellschaftsformen haben sich massgeblich geändert und entwickeln sich ständig weiter. Mehr Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und auch die Zulässigkeit von mehr Formen des Zusammenlebens wurden bisweilen sogar von der Stimmbevölkerung legitimiert.

Obschon sexualkundliche Themen im Lehrplan 21 verankert sind, scheint der pädagogische Umgang damit laut zahlreichen Votantinnen des Mädchenparlaments aus eigenen Erfahrungen aber oft unzureichend. Manche Themen würden gar nicht thematisiert oder tabuisiert. Allgemein lässt sich feststellen, dass Aufklärungsunterricht in der Schule möglichst früh mit Unterstützung von Expert*innen, Fachstellen und Organisationen priorisiert werden sollte. Dies, ohne dabei die elterliche Pflicht dafür zu negieren. Der Einbezug von Ausgebildeten ist nicht zuletzt deshalb hilfreich, weil es für die Lehrpersonen schwierig sein kann, solche intimen Themen mit der Klasse zeitgemäss zu bearbeiten. Gleichermassen ist es für die SuS bestimmt nicht nur angenehm, vor der gleichen Lehrperson über Körper, Identität und Sexualität zu sprechen, bei der sonst Matheaufgaben oder Deutschdiktate gelöst werden.

Vor diesen Hintergründen wird die Regierung beauftragt:

1. Die Petition «Aufklärung 2.0» des Mädchenparlaments 2021 in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Gremien mit der nötigen Dringlichkeit zu behandeln.
2. Das Thema Sexual- und Aufklärungsunterricht in der Volksschule ab der ersten Primarklasse zu forcieren und dem Unterricht dazu verstärktes Augenmerk zu schenken.
3. Jährlich eine Weiterbildung für die dafür zuständigen Lehrpersonen zum Thema Sexual- und Aufklärungsunterricht und möglichen zeitgemässen Unterrichtsmethoden dazu in Zusammenarbeit mit der PHGR anzubieten.
4. Schulleitungen und Lehrpersonen dazu zu verpflichten, Thementage zum Thema Sexualkunde für alle SuS ab der 1. Primarklasse mit Einbezug von Expert*innen und Fachstellen anzubieten und die Eltern vorgängig zu diesen Veranstaltungen in geeigneter Weise (z. B. Elternabende) beizuziehen.
5. Zu prüfen, ob und wie eine kantonale Strategie trotz oder mit Einbezug des LP 21 möglich und sinnvoll ist, Aufklärungsunterricht bereits im Kindergarten (Schutz vor sexuellem Missbrauch) einzuführen.

Widmer (Felsberg), Hofmann, Favre Accola, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Brunold, Cahenzli-Philipp, Caviezel (Chur), Degiacomi, Deplazes (Rabius), Epp, Florin-Caluori, Gartmann-Albin, Gugelmann, Kunfermann, Lamprecht, Maissen, Müller (Felsberg), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schmid, Schwärzel, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Widmer-Spreiter (Chur), Brändli Capaul, Conrad-Roner, Costa, Fetz, Pajic, Spadarotto, Tomaschett (Chur)

Anfrage Favre Accola betreffend statistische Erfassung von Cybergrooming

Die Fachstelle Adebar schlug im Frühling 2021 Alarm, weil immer mehr Kinder und Jugendliche des Kantons Graubünden über die sozialen Medien sexualisierte Gewalt/Cybergrooming erleben.

«Das Phänomen Cybergrooming liegt vor, wenn Erwachsene in sozialen Netzwerken, Diskussionsforen oder auf Videospiele-Webseiten mit Jugendlichen oder Kindern in Verbindung treten, um einen späteren Missbrauch vorzubereiten. Das Ziel der Pädosexuellen (Groomer) liegt darin, das Kind oder den Jugendlichen/die Jugendliche dazu zu bringen, selber sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, um sie im Anschluss mit dem intimen Bildmaterial zu erpressen, zu nötigen oder gar zu einem realen Treffen zu bewegen, um das Opfer sexuell zu missbrauchen.» (Definition nach SKP, Schweizerische Kriminalprävention)

Da ein diesbezüglicher Straftatbestand aktuell (noch) nicht existiert, macht sich ein Täter, der sich mit einem Kind via Chat austauscht, nur dann strafbar, wenn er dabei das Kind mit pornografischen Texten oder Abbildungen konfrontiert, das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen an sich selber verleitet und dabei – etwa mittels einer Livecam – zuschaut, das Kind in eine sexuelle Handlung einbezieht, indem er sexuelle Handlungen vor dem Kind vornimmt beziehungsweise das Kind diese wahrnimmt, ohne dass es dabei zu einem körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer kommt, oder wenn dem Vorschlag für ein Treffen konkrete Handlungen folgen, etwa indem der Täter am vereinbarten Treffpunkt erscheint (Versuch zur Vornahme sexueller Handlungen mit Kindern oder zur Herstellung von Kinderpornografie).

Die Fachstelle Adebar weist weiter darauf hin, dass ein Kinder- und Jugendschutz, wie wir ihn aus der analogen Welt kennen, in der digitalen Welt in solcher Weise NICHT umgesetzt wird. Minderjährige sind dadurch einer besonderen Gefährdung ausgesetzt. Immer mehr Täter*innen nutzen die Anonymität im Netz aus, um sich Kindern auf sexuelle Weise zu nähern, mit dem Ziel der Anbahnung beziehungsweise der Vornahme einer sexuellen Handlung.

Schutz vor sexueller Gewalt muss sich stärker an der tatsächlichen Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen orientieren und darum die digitale Welt einschliessen. Dies ist wichtig, damit Kinder und Jugendliche die vielfältigen Möglichkeiten im Netz sicher nutzen, diese richtig einschätzen, sich der bestehenden Risiken bewusst werden und die Konsequenzen des eigenen Handelns im Netz beurteilen können. Bei Vorfällen ist es zudem wichtig, dass sie sich schnell und unkompliziert beraten lassen können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen.

Anlässlich der Podiumsveranstaltung vom 8. November 2021 «Wir reden darüber – Der Triebtäter von nebenan» hat sich gezeigt, dass Vorfälle im Zusammenhang mit Cybergrooming in den wenigstens Fällen zur Anzeige gebracht werden. So sind in den Jahren 2020 und 2021 in der diesbezüglichen Statistik der Kantonspolizei Graubünden lediglich zwei Fälle pro Jahr verzeichnet. Es ist folglich von einer sehr hohen Dunkelziffer in diesem Bereich auszugehen.

Erschwerend im Kampf gegen Cybergrooming kommt hinzu, dass das Aufspüren von, die Ermittlungen gegen und das Überführen von sogenannten «Groomern» sehr komplex und aufwändig ist. Um Erfolge generieren zu können, ist der Einsatz von polizeilichen Ermittlungsteams, bestehend aus Cybercrimespezialisten, Kriminalanalysten sowie ausgebildeten polizeilichen Spezialermittlern angezeigt sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft notwendig.

Das Bündner Mädchenparlament ist dieses Jahr ebenfalls bereits aktiv geworden und hat eine entsprechende Petition bezüglich unerwünschter erotischer Bilder und Grooming bei der Regierung eingereicht.

1. Ist die Regierung bereit, eine niederschwellige Meldestelle einzurichten, wo auch anonym Vorfälle online erfasst werden können, sei es von den Betroffenen, den Schulen, den Schulsozialdiensten, den Beratungsdiensten wie Adebar, der Jugendarbeit oder Ähnliche?
2. Die Sensibilisierungsarbeit ist enorm wichtig, dennoch verfügen nicht alle Schulgemeinden über eine eigene Schulsozialarbeit oder beauftragen (alternativ/zusätzlich) die Beratungsstelle Adebar mit dieser Arbeit.
Ist die Regierung bereit, alle Schulgemeinden für diese wichtige Arbeit zu sensibilisieren und diese auch zu beauftragen, innerhalb der Schulgemeinde eine entsprechende niederschwellige Anlaufstelle (z. B. Schulsozialarbeit etc.) zu definieren und auch in der Schülerschaft bekannt zu machen, damit Kinder und Jugendliche sich bei konkreten Vorfällen beraten lassen können?
3. Interkantonale Kooperationen scheinen gerade aufgrund der limitierten Personalressourcen in diesem hochkomplexen Umfeld der Cyberkriminalität notwendig. Welche aktuellen Kooperationen gibt es und ist die Regierung bereit, zusätzliche Kooperationen und die Aufstockung mit externem Know-how sowie Ressourcen zu prüfen?
4. Ist die Regierung bereit, die Aufstockung der personellen Ressourcen bei der Kantonspolizei zu prüfen, sofern sich aufgrund der Anzahl bei der Meldestelle eingehenden (anonymen) Meldungen zu Cybergrooming etc. zeigen sollte, dass der Bedarf für ein verstärktes Vorgehen in der Bekämpfung der sexualisierten Gewalt im Cyberraum gegen Jugendliche und Kinder notwendig ist?

Favre Accola, Gugelmann, Rettich, Berther, Brandenburger, Cahenzli-Philipp, Casutt-Derungs, Danuser, Degiacomi, Della Cà, Dürler, Ellemunter, Gartmann-Albin, Gort, Grass, Hartmann-Conrad, Hefti, Hofmann, Hohl, Holzinger-Loretz, Hug, Koch, Loepfe, Märchy-Caduff, Müller (Felsberg), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Preisig, Salis, Schmid, Schwärzel, Tanner, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Widmer (Felsberg), Conrad-Roner, Costa, Fasani-Horath, Pajic, Renkel, Stocker, Tomaschett (Chur)

Anfrage Conrad-Roner betreffend Bündner Kindergartenlehrpersonen

Es ist unbestritten, dass in Graubünden bei den Löhnen der Kindergartenlehrpersonen (KGLP) Handlungsbedarf besteht. Diese sind – wie schon oft festgestellt – die tiefsten der Schweiz und haben seit längerem negative Auswirkungen auf die Rekrutierung der Kindergartenlehrpersonen im Kanton.

Um weiterhin genügend Kindergartenlehrpersonen für alle Schulen in unserem dreisprachigen Kanton, vor allem auch in den romanischsprachigen Schulen, zu haben, ist es unerlässlich, die Anstellungs- und Lohnbedingungen im Kanton zu verbessern und sie dem Rest der Schweiz anzupassen. Es erscheint wenig sinnvoll, in Graubünden eine PH zu haben, die eine sehr gute

Ausbildung bietet, wenn dann viele austretende, angehende KGLP (nach Lehrplan 21 «Lehrpersonen des Zyklus 1», genau wie die Primarlehrer/Primarlehrerinnen der 1. + 2. Klasse) in andere Kantone abwandern.

Graubünden ist schweizweit der Kanton mit dem niedrigsten Lohnniveau für KGLP und dies noch signifikant tiefer als der Zweitletzte.

Die anstehende Schulgesetzrevision im Kanton Graubünden bietet die Gelegenheit, die Anstellungsbedingungen endlich auf ein faires Niveau zu heben und damit dem überholten Berufsbild wie auch der diesbezüglich immer kleiner werdenden Standortattraktivität entgegenzuwirken. Hauptsächlich geht es dabei um folgende Punkte: Anpassung der Löhne an diejenigen der Primarlehrpersonen; um das Kindergartenobligatorium, d. h. der Lehrplan 21 beginnt im 1. Kindergartenjahr; um eine angemessene Entschädigung für die Klassenleitungsfunktion; sowie um gleiche Anstellungsbedingungen mit Anzahl Lektionen statt Stunden.

Im Lichte der gemachten Ausführungen bitten die Unterzeichnenden die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welcher Begründung wird der niedrigere Lohn bei den KGLP mit derselben Ausbildung (Bachelor of Art in Pre-Primary Education mit Titel Lehrperson Primar, Zyklus 1), bei gleichem Lehrauftrag und Tätigkeitsfeld, dem gleichen Arbeitsaufwand und den gleichen Aufgaben gerechtfertigt? Ist mit der Teilrevision des Schulgesetzes eine Anpassung vorgesehen?
2. Die Schule ist obligatorisch und nur in Graubünden, als schweizweit einziger Kanton, der Kindergarten nicht? Faktisch besuchen bereits 98 Prozent der SuS zwei Jahre den Kindergarten. Die restlichen 2 Prozent überspringen oder besuchen während drei Jahren den Kindergarten. Ein Obligatorium ändert nichts an der bereits gelebten Praxis. Das Recht auf eine lückenlose und gute Bildung sollte für alle Kinder gelten.
3. Sieht die Regierung auch den Anpassungsbedarf bei der Klassenleitungsfunktion, wenn diese bei den KGLP nicht gleichwertig wie bei den anderen LP des Zyklus 1 entschädigt wird, auch wenn die Leistungen identisch sind? Einige Gemeinden haben das erkannt und entschädigen entsprechend, nun sollte dies auch vom Kanton honoriert und gesetzlich verankert werden.
4. Wie erklärt man sich die ungleichen Arbeitszeiten, konkret die Abrechnung in Stunden bei KGLP und in Lektionen bei den Primarlehrern/Primarlehrerinnen? Ungerechnet sind es bei den KGLP aktuell drei Lektionen/Woche mehr.

Conrad-Roner, Ellemunter, Märchy-Caduff, Baselgia-Brunner, Berweger, Bettinaglio, Bondolfi, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casutt-Derungs, Caviezel (Chur), Clalüna, Crameri, Danuser, Degiacomi, Deplazes (Rabius), Florin-Caluori, Föhn, Gartmann-Albin, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Horrer, Kienz, Lamprecht, Michael (Donat), Müller (Felsberg), Müller (Susch), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schwärzel, Stiffler, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Brändli Capaul, Costa, Fasani-Horath, Fetz, Pajic, Tomaschett (Chur)

Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend MFK-Nachkontrollen bei Anhängern bis zu 3.5 Tonnen

Die mit Kontrollschildern zugelassenen Fahrzeuge unterliegen der amtlichen, periodischen Nachprüfung. Die Zulassungsbehörde bietet die Halterinnen und Halter zur Nachprüfung auf. Sie kann die Nachprüfung Betrieben oder Organisationen übertragen, die für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten.

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) regelt in Art. 33 die Nachprüfungen, welche auch bei Anhängern gelten.

Die Nachprüfung umfasst unter anderem auch die Bremsanlage. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist die Bremsprüfung, welche auf dem Bremsprüfstand durchgeführt wird, eines der zentralsten Elemente der Nachprüfung. Dabei sollen Lieferwagen und Anhänger mit 75 Prozent des im Fahrzeugausweis eingetragenen Gesamtgewichts (Gesamtgewicht minus Leergewicht, davon 75 Prozent) vorgeführt werden. Wird das Fahrzeug nicht oder mit zu wenig Gewicht beladen, ist die Bremsprüfung nicht aussagekräftig und die Nachprüfung nicht durchführbar.

Lieferwagen werden mehrheitlich von Firmen gehalten, welche über die nötige Infrastruktur verfügen, um ihre Fahrzeuge wunschgemäss zu beladen. Private Haushalte, welche einen Anhänger besitzen, sind hingegen auf Dritthilfen angewiesen, um den Anhänger mit der nötigen Nutzlast beladen. Dabei werden von Privaten in Zeiten des Green Deals unnötige Kilometer in Kieswerke oder Baumärkte gefahren, um den Anhänger mit Schotter, Kies oder Paletten als benötigte Last beladen zu lassen. Daraus entstehen Kosten für das Be- und Entladen. Letzteres besteht meistens aus Handarbeit.

Will man sich als privater Eigentümer eines Anhängers den Weg zum im Beispiel erwähnten Kieswerk sparen, ist der Anhänger mit ein paar hundert Kilo zu beladen, was privat oftmals nicht zu bewerkstelligen ist. Wird der Anhänger nicht mit der gewünschten Nutzlast beladen, wird das Fahrzeug nicht geprüft und der Halter nach Hause geschickt.

Die Verabschiedung des Green Deals in der Oktobersession 2021 des Grossen Rats Graubünden verpflichtet Staat und Bevölkerung, Alltägliches zu hinterfragen und, wenn immer Potential besteht, Handlungen zu optimieren.

Der Regierung werden in diesem Zusammenhang nachfolgende Fragen gestellt:

1. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, bei den Fahrzeugprüfstellen des Kantons Gewichtselemente bereitzustellen, sodass der Fahrzeuginhaber diese vor der Nachkontrolle auf den Anhänger bzw. Lieferwagen laden kann?
2. Wenn nein, sieht die Regierung eine andere Möglichkeit, dem Fahrzeughalter die geforderte Nutzlast für die Nachkontrolle zur Verfügung zu stellen?
3. Ist die Regierung bereit zu prüfen, ob die Bremsprüfstände der Fahrzeugprüfstellen so ergänzt werden könnten, dass die Anhänger mittels Zurrgurten mit Ratschen im Bremsprüfstand in die Tiefe gezogen werden und so beim Bremstest die Last auf dem Anhänger simuliert werden könnte?

Tomaschett (Breil), Favre Accola, Engler, Berther, Bondolfi, Brunold, Buchli-Mannhart, Caluori, Casty, Casutt-Derungs, Cramer, Danuser, Deplazes (Rabius), Dürler, Ellemunter, Epp, Gugelmann, Jochum, Koch, Kunfermann, Lamprecht, Maisen, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Müller (Susch), Niggli-Mathis (Grüsch), Niggli (Samedan), Papa, Sax, Schmid, Schutz, Tanner, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Landquart), Brändli Capaul, Conrad-Roner, Fasani-Horath, Stocker

Anfrage Fasani-Horath betreffend Kündigung aufgrund Nicht-Impfung?

Es bestehen Anhaltspunkte, dass Unternehmen die Covid-Impfung von ihren Mitarbeitenden verlangen, auch wenn es sich nicht um Firmen im Gesundheitsbereich handelt. Als Konsequenz kommen die Mitarbeitenden unter Druck beziehungsweise es droht den nicht geimpften Arbeitnehmern gar die Entlassung. Die gesetzlichen Grundlagen sind in der Covid-19-Verordnung vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26; Änderung vom 8. September 2021; Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats) festgelegt.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Können Arbeitsverträge oder Gesamtarbeitsverträge Klauseln enthalten, die Arbeitnehmer zu Impfungen jeglicher Art anhalten? Wenn ja, was sind die gesetzlichen Grundlagen in Bund und Kanton?
2. Ist der Regierung bekannt, dass gewisse Unternehmen (insbesondere Logistik, Hotellerie, Restaurants, Bildungswesen) vom Personal eine Covid-Impfung angeblich «freiwillig» verlangen oder diese «dringend nahelegen»? Wie stellt sie sich generell zur Problematik, auch betreffend seiner eigenen Kernverwaltung?
3. Sind dem Amt für Wirtschaft Fälle von impfbedingten Kündigungen bekannt? Wie gehen die Mitarbeitenden der RAVs mit solchen Fällen um?
4. Was unternimmt die Regierung zum Schutz dieser Arbeitnehmenden?
5. Wo können sich Arbeitnehmer hinwenden?

Fasani-Horath, Jenny

Anfrage Preisig betreffend Überprüfung der Betreibungs- und Konkursämter durch eine Revisionsstelle

Betreibungs- und Konkursämter haben oftmals über konkursamtliche Liquidationen und Konkursmassen in Millionenhöhe zu befinden. Es geht um viel Geld, es geht um Menschen, es geht um tragische Geschichten, die etwas gemeinsam verdient haben, nämlich ein faires und bis ins Detail transparentes Verfahren. Die regionalen Betreibungs- und Konkursämter arbeiten gut und professionell, aber deren Aufsicht genügt leider nicht überall.

Ein Fall im Betreibungs- und Konkursamt Maloja – damals noch Oberengadin – hat gezeigt, dass die heutige gesetzliche Minimalaufsicht ungenügend und nicht zweckdienlich ist. Im vorliegenden Fall konnte eine Amtsperson sich über Jahre hinweg unbemerkt über einen höheren sechsstelligen Betrag bereichern, ohne dass dies von jemandem bemerkt wurde, weder intern (regional geregelt) noch durch die sogenannte externe Überprüfung (kantonale Aufsichtsbehörde). Wie ist das möglich?

Die Durchsetzung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) obliegt den Kantonen (Art. 1 ff. SchKG). Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG; BR 220.000) regelt die Details dazu, wie die Organisation der Ämter und deren Aufsicht. Der Kanton Graubünden bestimmte das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde (Art. 13 EGzSchKG). Die Aufsichtsbehörde hat die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter regelmässig zu prüfen oder prüfen zu lassen und trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von unzumutbaren oder ordnungswidrigen Zuständen (Art. 15 Abs. 1 EGzSchKG). Diese Überprüfung erfolgt bisher im Sinne einer gegenseitigen Überprüfung, das heisst, ein Betreibungs- und Konkursamt – meist die Amtsstellenleiterin oder der Amtsstellenleiter – überprüft im Rahmen einer sogenannten Inspektion ein anderes Betreibungs- und Konkursamt. Die kollegiale Nähe kann ein genaues Hinschauen hemmen und die meist nur kurzen Besuche verunmöglichen eine Detailüberprüfung komplizierter Dossiers.

Nebst der kantonsgerichtlichen Fach- und Disziplinaraufsicht obliegt auch den Regionen eine Aufsichtspflicht: Sie haben die Geschäftsführung zu beaufsichtigen und stellen die Betreibungs- sowie Konkursbeamten und -beamtinnen ein. Das Budget und die Jahresrechnung der Betreibungs- und Konkursämter werden von der Geschäftsprüfungskommission der jeweiligen Region überprüft (Art. 96 Abs. 1 lit. d GG). Einige Regionen führen zusätzlich jährlich ordentliche Revisionen durch professionelle Revisionsstellen durch. Dies ist jedoch nicht überall der Fall (siehe genanntes Beispiel), was stossend ist und im Sinne der Sache, der Glaubwürdigkeit und der einheitlichen Qualität der Betreibungs- und Konkursämter geändert werden sollte.

Daher ersuchen die Unterzeichnenden die Regierung, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Regionen führen jährliche Revisionen bei ihren Konkurs- und Betreibungsämtern durch eine externe Revisionsstelle durch?
2. Welche Art von Revision wäre für die Konkurs- und Betreibungsämter die sinnvollste? Weshalb?
3. Welches ist der gesetzliche Spielraum für die Regionen, um solche Revisionen beauftragen zu können?
4. Sieht die Regierung in dieser Angelegenheit Handlungsbedarf und warum beziehungsweise warum nicht?

Preisig, Salis, von Ballmoos, Atanes, Baselgia-Brunner, Bettinaglio, Cahenzli-Philipp, Caviezel (Chur), Clalüna, Degiacomi, Hardegger, Hofmann, Kappeler, Kuoni, Mittner, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Rettich, Rutishauser, Schwärzel, Brändli Capaul, Conrad-Roner, Fetz, Pajic, Tomaschett (Chur)

Anfrage Horrer betreffend Areal Sennhof Chur und Baurechtsverträge des Kantons

Das Areal Sennhof wurde im Zuge der Realisierung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tigne eine neuen Nutzung zugeführt. Ein Investorenwettbewerb entschied darüber, wer das Baurecht erhält. Wie bekannt, gewann das Projekt «Kontinuum» den Investorenwettbewerb und erhielt den Zuschlag für das Baurecht. Im Bericht des Beurteilungsgremiums führt die Investorengruppe des Projektes «Kontinuum» in der Beschreibung und Dokumentation der Projektstudie unter anderem aus: «Der Neubauteil bietet preisgünstige Genossenschaftswohnungen, vorwiegend für Familien, aber auch für den heute dringend nötigen Wohnraum für das Alter. Ein belebter öffentlicher Sennhof für alle Altersklassen ist somit garantiert» («Bericht des Beurteilungsgremiums – Investorenwettbewerb Areal Sennhof», S. 43).

Online: [WEB Bericht Investorenwettbewerb Sennhof.pdf \(gr.ch\)](#)

Wie mittlerweile öffentlich bekannt (siehe Beitrag im SRF-Regionaljournal Graubünden vom 15. April 2021), werden – trotz dem ursprünglichen Versprechen der im Investorenwettbewerb eingereichten Pilotstudie – keine preisgünstigen Genossenschaftswohnungen realisiert. Ganz im Gegenteil werden Eigentumswohnungen im oberen Preissegment erstellt. Eine in der Junisession von der Regierung beantwortete Anfrage in diesem Zusammenhang konnte nicht erhellen, warum es zum Wortbruch kam.

In der öffentlichen Debatte rund um die Nichtrealisierung der versprochenen Genossenschaftswohnungen auf dem Sennhof Areal äusserte sich die Präsidentin der Genossenschaft bainviver, die ebenfalls Baurechtsnehmerin beim Kanton ist. Sie führte im SRF-Regionaljournal vom 21. April 2021 aus, dass die Baurechtsverträge des Kantons es erschweren würden, gemeinnützigen Wohnungsbau zu realisieren (siehe Beitrag im SRF-Regionaljournal Graubünden vom 21. April 2021).

Vor diesem Hintergrund werden der Regierung folgende Fragen gestellt:

1. Entsprechen die Baurechtsverträge des Kantons generell und spezifisch jener der Investorengruppe «Kontinuum» den heute üblichen Standards, wie sie in anderen Kantonen/Städten bei der Realisierung von Genossenschaftswohnungen zur Anwendung kommen?
2. Ermöglichen die Baurechtsverträge des Kantons einem gemeinnützigen Wohnbauträger oder einem Investor, der (zumindest einen Teil) seiner Wohnungen nach Kostenmiete vermieten will, in den Genuss eines «Fonds de Roulement»-Darlehens zu kommen?
3. Falls die Fragen 1 und 2 ablehnend beantwortet werden, warum ist das der Fall?
4. Falls die Fragen 1 und 2 ablehnend beantwortet werden, welche gesetzlichen Grundlagen müssten angepasst und/oder neu geschaffen werden, damit die Fragen 1 und 2 in Zukunft positiv beantwortet werden können?

Horrer, Wilhelm, Perl, Atanes, Baselgia-Brunner, Caviezel (Chur), Degiacomi, Gartmann-Albin, Hofmann, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schwärzel, Pajic, Spadarotto, Tomaschett (Chur)

Anfrage Rettich betreffend Konsumraum

Seit Jahren ist die Schaffung eines Konsumraums mit Kontakt- und Anlaufstelle ein Bedürfnis der Randständigen sowie der Fachpersonen in unserem Kanton. Der Grosse Rat hat am 30. August 2019 ebenfalls mit 99 zu 0 Stimmen einen entsprechenden Auftrag an die Bündner Regierung überwiesen. Bislang wird diese Massnahme seitens des zuständigen Volkswirtschaftsdepartements jedoch nicht weiterverfolgt. Dies obschon die Etablierung eines Konsumraums als Handlungsempfehlung aus den Abklärungen des Kantons hervorging.

Die Dringlichkeit wird nicht zuletzt dadurch belegt, dass der Churer Gemeinderat am 18. November 2021 einstimmig einen parlamentarischen Auftrag an den Stadtrat überwiesen hat, welcher ihn auffordert, die Schaffung eines Konsumraums und weiterer Massnahmen zu prüfen, auch wenn diese in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Gerade die Stadt Chur hat aufgrund ihrer Zentrumsfunktion speziell unter der Entwicklung der Drogenszene zu leiden. Handel und Konsum konzentrieren sich in der Hauptstadt, auch wenn viele Beteiligte und Betroffene aus Dörfern und Talschaften des Kantons und dem Rheintal stammen. Die Problematik hat sich in den vergangenen Jahren verschärft. Beschaffungsprostitution und vermehrt junge Schwerstabhängige sind heute bittere Realität. Dass die Stadt Chur diesem Problem nun aktiv entgegenwirkt, ist ein wichtiger Schritt. Dennoch wäre dies Aufgabe des Kantons. Der Kanton hat mit dem Umzug des Vereins Überlebenshilfe in zentralere Infrastrukturen sowie der Übernahme der Streetwork wichtige Schritte geplant und teils bereits umgesetzt, doch reichen diese nach Ansicht der Fachleute nicht aus, um das Problem rasch in den Griff zu bekommen.

Die Fachleute sind sich einig, dass Massnahmen zur Eindämmung der Drogenszene vor allem dann wirksam sind, wenn sie möglichst gut aufeinander abgestimmt sind. Dies gilt insbesondere für Kontakt- und Anlaufstelle, Streetwork und einen begleiteten Konsumraum (mit Drug Checking und Ameisendeal (Kleinhandel vor Ort)). Die Unterzeichnenden stellen der Regierung die folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen hat der Kanton konkret geplant und wie lautet der Fahrplan der geplanten Massnahmen des Kantons?
2. Wie funktioniert die Koordination der verschiedenen Massnahmen von Kanton und Stadt? Ist davon auszugehen, dass die beiden Player eng miteinander zusammenarbeiten und ihre Massnahmen miteinander koordinieren, wenn beispielsweise der Kanton die Kontakt- und Anlaufstelle sowie die Streetwork betreibt und die Stadt im Sinne einer Vorleistung einen Konsumraum in Betrieb nehmen möchte?
3. Unterstützt der Kanton die Stadt Chur, wenn diese beispielsweise einen begleiteten Konsumraum mit Drug Checking plant und den sogenannten Ameisendeal darin zulassen möchte?
4. Ist der Kanton den beteiligten AkteurInnen (Fachstellen und Stadt) bei der Suche nach geeigneten Liegenschaften für einen Konsumraum mit Kontakt- und Anlaufstelle behilflich?

Rettich, Rutishauser, Pajic, Atanes, Baselia-Brunner, Brandenburger, Cahenzli-Philipp, Caviezel (Chur), Degiacomi, Gartmann-Albin, Hofmann, Hohl, Holzinger-Loretz, Horrer, Marti, Niggli-Mathis (Grüsch), Perl, Preisig, Thomann-Frank, Wilhelm, Conrad-Roner, Fetz, Spadarotto, Stocker, Tomaschett (Chur)

Fraktionsanfrage SVP betreffend vereinfachtes BAB-Verfahren, mehr Kompetenz den Gemeinden (Erstunterzeichner Gort)

Nach dem kantonalen Raumplanungsgesetz KRG ist für eine ordentliche Bewilligung ausserhalb der Bauzone eine Bewilligung der kantonalen Behörde zwingend. Daraus ergibt sich, dass Bauten im vereinfachten Verfahren keine Bewilligung vom ARE benötigen.

Nach Art. 40 «Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben» der KRVO gilt für das vereinfachte Verfahren:

«Sofern die Vorschriften des materiellen Rechts eingehalten werden, bedürfen folgende Bauvorhaben keiner Baubewilligung:

1. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen, sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt;
2. Geringfügige Änderungen im Innern von Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Änderungen der Nutzfläche oder der Anzahl Räume, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
3. Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
4. Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial;
5. Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m³ (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m²;

[...]

Mit einer für die Gemeindeautorität positiven Auslegung könnte vieles als Unterhalt angeschaut und ausgelegt und von den Gemeinden direkt genehmigt werden. Auch Punkt 4 lässt einen Spielraum im Sinne des Betrachters zu. Wenn man nun bei BAB mehr auf Gemeindeebene direkt entscheiden möchte, würden wir Folgendes begrüssen:

- a. Änderungen im Innern sollten grundsätzlich Sache der Gemeinde sein. Die Gesetzgebung des Kantons ist diesbezüglich eindeutig.
- b. Neueindeckungen von Dächern sollten grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeinde liegen. Die Gesetzgebung des Kantons ist diesbezüglich «relativ» eindeutig.
- c. Öffnungen/Fenster sollten bis zu einer gewissen Grösse auch ohne Rückmeldung vom ARE/Denkmalpflege möglich sein.
- d. Anpassungen auf Verlangen von Behörden (ALG, ANU usw.) sollten auf Gemeindeebene bewilligt werden können, ohne dass man dieses vom ARE absegnen lassen muss.
- e. Eine grosse Hilfe wäre, wenn die Denkmalpflege nicht grundsätzlich in den Entscheid des ARE miteinbezogen würde, sondern ausschliesslich bei Gebäuden, welche als schützenswert oder erhaltenswert gekennzeichnet wurden.

Die SVP Fraktion gelangt mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Geht die Regierung mit uns einig, dass die Bearbeitungszeiten bei BAB-Verfahren zum Teil sehr lange – zu lange – dauern?
2. Geht die Regierung mit uns einig, dass das ARE mit mehr BAB-Kompetenz der Gemeinde entlastet würde?
3. Stützt die Regierung die Ansicht, dass relativ viele Bauten ausserhalb der Bauzone via Unterhalt auf Gemeindeebene bewilligt werden könnten?
4. Könnte sich die Regierung vorstellen, bei Punkt a. bis d. den Gemeinden mehr BAB-Kompetenz zu übergeben?
5. Geht die Regierung mit uns einig, dass ein grundsätzlicher Einbezug der Denkmalpflege weder wirtschaftlich noch zielführend ist?

Gort, Hefti, Dürler, Brandenburger, Della Cà, Favre Accola, Grass, Hug, Koch, Salis, Renkel, Stocker

Anfrage Fasani-Horath betreffend Datenlage und Monitoring relevanter Entscheidungsparameter im Kanton Graubünden hinsichtlich Coronapolitik

Corona ist nun schon seit gut zwei Jahren unser ständiger Begleiter. Eine noch nie dagewesene Situation birgt noch nie dagewesene Herausforderungen. Die praktisch einzige Möglichkeit, um das Phänomen zu verstehen, ist eine empirische Beobachtung der aktuellen Entwicklung und das systematische Sammeln und Auswerten von relevanten Daten, welche ermöglichen, neue Lösungen zu suchen und angepasste Massnahmen zu entwickeln. Da der Bund wieder mehr Entscheidungen hinsichtlich der Coronapolitik dem Kanton delegiert, wäre es hilfreich, dass der Kanton für sein Agieren über eine verlässliche Datensammlung verfügt.

Der Bund stellt Daten zu verschiedenen Teilgebieten zur Verfügung. Sie sind aber von Lücken behaftet und nur schwierig auf den Kanton herunterzurechnen. Im Sinne einer aktiven Epidemieüberwachung ist es das Ziel, die effektive Wirksamkeit der Impfung in der Realität zu messen, Impfnebenwirkungen ausschliessen zu können, das Auftauchen neuer Erkrankungen zu überwachen und das reale Vorhandensein des Coronavirus (Stichwort: Testsicherheit) zu messen. In diesem Sinne könnte der Kanton Graubünden wieder eine Vorreiterrolle einnehmen, und die Resultate könnten auch für andere Kantone nützlich sein.

Der Forschungsstandort Davos hat in Zusammenarbeit mit der FHGR (Data-Science) alle Möglichkeiten, die generierten Daten auch im Sinne einer translationalen Medizin auszuwerten.

Wir fragen deshalb die Regierung:

1. Welche Daten stehen der Regierung vom Bund zur Verfügung?
2. Welche Daten werden direkt in Graubünden erhoben und an die Regierung gemeldet?
3. In welchen Gebieten könnte sich die Regierung eine bessere Datenlage vorstellen (z. B. Anzahl geimpfte oder nicht geimpfte hospitalisierte Patienten, Definition Impfstatus, PCR Test mit Symptomen und ohne Symptome, Evaluierung von Erfolgsbeurteilung von verschiedenen medikamentösen Behandlungen, Kriterien für Autopsien und deren Auswertung)?
4. Wäre die Regierung bereit, finanzielle Mittel für ein systematisches Monitoring relevanter Beurteilungsdaten einzusetzen (z. B. automatische Registrierung von Parametern wie Bettenlage, Impfstatus aller Patienten, signifikante Morbiditätsfaktorenveränderungen etc.)?

Fasani-Horath

Anfrage Fasani-Horath betreffend Masken

Seit wieder vermehrt Corona-Ausbrüche im Kanton Graubünden gemeldet werden, zeitlich korrelierend mit dem 30 000-Leute Gross-Anlass «Big Air» in Chur, müssen Kinder ab der 3. Klasse in den Risikozonen des Kantons Gesichtsmasken tragen.

Viele Eltern sind gegen diese Massnahme. Die Kinder sind in ihrem Wohlbefinden stark eingeschränkt. Die Kinder bekommen keine Luft, sie können nicht gut atmen, d. h. sie atmen einen viel zu hohen Prozentsatz an Kohlendioxid ein, sind in ihrer Unbefangenheit stark eingeschränkt, sie können nicht normal lesen und reden und verstehen den Lehrer nicht gut. Sie können nicht richtig spielen und Nase und Augen jucken. Wenn sie Sauerstoffmangel haben, ziehen sie die Maske unter die Nase, aber der Lehrer sagt ihnen, sie müssen die Maske wieder richtig aufsetzen. Ein Junge hat mir erzählt, dass er keine Luft mehr bekommen und daher die Maske unter die Nase gezogen hat, woraufhin ein anderes Mädchen sagte: «Jetzt bekommen wir wegen dir Corona». Es wird ihnen indirekt weisgemacht, dass das, was sie ausatmen, gefährlich sein könnte. Was sollen da Kinder denken und fühlen? Ich denke, es wird oft unterschätzt, welchem psychischen und physischen Stress unsere Kinder ausgesetzt werden, und die Folgen werden unter Umständen erst viel später sichtbar.

Es werden Massnahmen angeordnet ohne verlässliche Studie, die zeigt, dass Kinder signifikante Träger der Krankheit sind und dass das Tragen von Masken bei Kindern einen signifikanten Nutzen hat, sich und andere zu schützen.

Es werden Massnahmen angeordnet, ohne Analyse des Maskenstoffes auf schädliche Inhaltsstoffe, wissend das darin Titanoxid, Mikroplastik und Feinpartikel enthalten sind. Das Maskentragen wird verordnet ohne Berechnung des Atemwiderstandes in Bezug auf die kleineren Kinderlungen zu veranlassen, ohne Anbetracht der schon hohen CO₂-Konzentration in den Schulzimmern und ohne die Lehrer auszubilden, damit sie eine Hypoxie ihrer Schulkinder erkennen können.

Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

Die Maskenpflicht für Kinder verstösst gegen Art. 4 Abs. 2 lit. b und c in Verbindung mit Art. 40 Abs. 3 des EpG und Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 der Bundesverfassung.

Der angeführte Art. 40 EpG (als milderes Mittel der Schulschliessung) ist absolut keine geeignete Rechtsgrundlage für die flächendeckende Zwangs-Maskierung aller gesunden Kinder.

Außerdem ist klar abzulehnen, dass die Schule mit diesem Massnahmen-Plan ein System einführt, das auf einer allgemeinen Krankheitsvermutung beruht, die ein gesunder Schüler nur durch regelmässiges Tragen einer Maske und regelmässige Untersuchungen vermeiden kann.

Diese Logik entbehrt jeder rechtlichen Grundlage, verletzt die Menschenwürde (Artikel 7 der Bundesverfassung) und birgt sogar die Gefahr, dass sie langfristig traumatisierend auf die Kinder wirkt («bin ich noch gesund oder bin ich schon eine Gefahr? »). Es gibt auch verschiedene Studien (siehe u.a. Corona-Kinderstudien in Deutschland, Co-Ki.de), die klar zeigen, dass das Tragen von Masken nicht gesund für Kinder ist.

Es wirft Fragen auf, dass der Kanton das Bundesseuchengesetz und die Bundesverfassung als Rechtsgrundlage bemüht für:

- flächendeckende Maskierungspflicht für alle Kinder ab der dritten Klasse,
- die automatische Anordnung von Krankheitsvermutungen und Quarantäneanordnungen gegen Schüler, die sich solchen Massnahmen widersetzen und
- den Entzug des Rechts auf Schulpflicht für die in Absatz 2 genannten Schüler.

Mit dem Wunsch einer Neubeurteilung der Maskenpflicht-Massnahme stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Anstrengungen wurden in der Suche nach alternativen Möglichkeiten mit Wahrung der Kindeswürde unternommen, um eine Infektionsverbreitung in den Schulen zu verringern? Bitte Resultate auflisten.
2. Wie lauten die Studien, welche eine Infektionsverbreitung in Schulen beobachten?
3. Welche Studien weisen auf einen signifikanten Effekt der Maske bei Schulkindern hin? (Bitte Studie mit Quelle und Namen angeben)
4. Welche Studien beweisen, dass das Maskentragen für Kinder nicht schädlich ist? (Bitte Studie mit Name und Quellenangabe)
5. Wie erfolgt die systematische Erfassung des CO₂ in den Schulklassen und des CO₂-Gehalt hinter den Masken und deren Monitoring, und wie lautet das Protokoll beim Überschreiten der Werte?
6. Wie wird im Moment eine Stigmatisierung, Diskriminierung und psychologische Brandmarkung verhindert bei Kindern mit Maskendispens und wie wird auf die Eltern eingegangen, welche ihre Sorgspflicht wahrnehmen und ihren Kindern keine Maske aufsetzen möchten?
7. Wie werden Lehrer und Lehrerinnen ausgebildet, damit sie die Gefahren des Maskentragens erkennen können und so ihre Schüler vor Hypoxie bewahren?

Fasani-Horath

Antrag auf Direktbeschluss der SVP betreffend Standesinitiative zur Einschränkung des Beschwerderechts (Erstunterzeichner Gort)

Das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen ist in Artikel 55 und 55a-f des Umweltschutzgesetzes (USG), Artikel 12 und 12a-g des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) sowie in Artikel 28 des Gentechnikgesetzes (GTG) verankert.

Das bundesgesetzliche Verbandsbeschwerderecht sowie das Beschwerderecht der Organisationen, welches im Juli 2007 im Bundesgesetz in Kraft trat, werden immer mehr zum wirtschaftlichen Brems- und Verhinderungsklotz. Die Vergangenheit zeigte, dass die Verbände und Organisationen weder objektiv, lösungsorientiert oder zielorientiert waren noch sonst irgendwie eine gute Zusammenarbeit möglich war. Im Gegenteil, das Verhalten der Verbände und Organisationen ist polemisch und verhinderungsorientiert. Die Geister, die man rief, wird man nun leider nicht mehr los.

Ausserdem erachtet es die SVP-Fraktion als äusserst widersprüchlich, dass solche Organisationen mit öffentlichen Geldern finanziert werden und dann eben jene Organisationen mit Steuergeldern finanzierte Prozesse gegen den Staat führen.

Das Thema Wolf ist das beste Beispiel. Obwohl mittlerweile klar ist, dass eine unkontrollierte Ausbreitung des Wolfs die Existenz vom ganzen Berggebiet gefährdet. Das Verhalten in der Vergangenheit zeigte und zeigt, dass mit den Umweltverbänden keine Zusammenarbeit möglich ist.

Die SVP-Fraktion gelangt deshalb mit folgendem Antrag auf Direktbeschluss zur Einreichung einer Standesinitiative an den Rat.

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Graubünden durch seinen Grossen Rat folgende Standesinitiative ein:

1. Umweltschutzgesetz (USG):
Die Umweltschutzorganisationen sollen bei demokratisch gefällten Entscheiden keine Einsprachemöglichkeit mehr haben. Öffentliche Interessenz soll höher gewertet werden als das Verbandsbeschwerderecht.
2. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG):
Die Organisationen sollen bei demokratisch gefällten Entscheiden keine Einsprachemöglichkeit mehr haben. Öffentliche Interessenz soll höher gewertet werden als das Verbandsbeschwerderecht.

Gort, Dürler, Favre Accola, Brandenburger, Della Cà, Grass, Hefti, Kienz, Koch, Renkel, Stocker

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun